

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Potsdam
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Architektur und Städtebau</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	85	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	85	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 02	<i>Architektur und Städtebau</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	21.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)	5
Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)	6
Kurzprofil des Studiengangs	6
Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)	6
Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	8
Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)	8
Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) #	38
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	38
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	38
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	39
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 Allgemeine Hinweise	40
3.2 Rechtliche Grundlagen	40
3.3 Gutachtergruppe	40
4 Datenblatt	41
4.1 Daten zum Studiengang	41
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
5 Glossar	47

Anhang Auszug Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)	48
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	48
§ 4 Studiengangprofile	48
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	49
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	49
§ 7 Modularisierung	50
§ 8 Leistungspunktesystem	51
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	52
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	52
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	52
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	53
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	54
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	54
§ 12 Abs. 1 Satz 4	54
§ 12 Abs. 2	54
§ 12 Abs. 3	54
§ 12 Abs. 4	55
§ 12 Abs. 5	55
§ 12 Abs. 6	55
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	55
§ 13 Abs. 1	55
§ 13 Abs. 2 und 3	55
§ 14 Studienerfolg	56
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	56
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
§ 20 Hochschulische Kooperationen	57
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	58

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)

Der Bachelor- und auch der Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind im Fachbereich STADT | BAU | KULTUR verortet, welcher einen von insgesamt fünf Fachbereichen der Hochschule darstellt. Neben den beiden Studiengängen Architektur & Städtebau werden noch Bachelor- und Masterstudiengänge zu Konservierung & Restaurierung, Kulturarbeit und Urbaner Zukunft angeboten. Die Architektur kann insbesondere das Ziel der Hochschule, sich im Bereich der Nachhaltigkeit zu engagieren, sinnvoll unterstützen – z.B. mit ihren Projekten zu Cluster-Wohnen und Vario-Wohnen (u.a. Wohnkonzepte einer nachhaltigen und resilienten Stadtentwicklung).

Das Konzept des achtsemestrigen Bachelorstudiengangs (B.A.) stellt die Begriffe „Raum + Haus + Stadt“ in den Fokus. Ziel des ersten Studienjahres ist, die Begriffe Raum, Architektur und Stadt in ihrer grundlegenden Bedeutung zu definieren und zu vermitteln. Ziel im zweiten Studienjahr ist, das Haus mit allen seinen Details, innen wie außen, als Teil eines städtebaulichen Ganzen

und umgekehrt die städtebauliche Struktur als eine Versammlung von städtischen Häusern zu vermitteln. Das dritte und vierte Studienjahr bieten jeweils ein breit gefächertes Spektrum an Entwurfsthemen im Bereich Stadtarchitektur.

Absolventen und Absolventinnen verfügen u.a. über Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch, technisch und baukonstruktiv anspruchsvollen architektonischen und städtebaulichen Lösungen und können dabei auch genehmigungsrechtliche und ausführungstechnische Kriterien einbeziehen. Durch das vierjährige Studium ist grundsätzlich die Kammerfähigkeit gegeben (nach entsprechender Berufserfahrung).

Zielgruppe des Studiengangs sind Personen, die u.a. eine künstlerische Eignung, ästhetisches Empfinden, räumliches Vorstellungsvermögen sowie Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit mitbringen. Zur Bewerbung gehört deshalb neben der grundsätzlichen Hochschulzugangsberechtigung die Abgabe einer Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten sowie das Ablegen einer baukünstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung.

Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)

Der Bachelor- und der Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind im Fachbereich STADT | BAU | KULTUR verortet, welcher einen von insgesamt fünf Fachbereichen der Hochschule darstellt. Neben den beiden Studiengängen Architektur & Städtebau werden noch Bachelor- und Masterstudiengänge zu Konservierung & Restaurierung, Kulturarbeit und Urbaner Zukunft angeboten. Das Studium im anwendungsorientierten 2-semesterigen Masterstudiengang, unter dem Titel Stadt. Bau. Strategie, wird sowohl als konsekutives Studium zum acht-semesterigen Bachelor, wie auch als berufsqualifizierendes Aufbaustudium für externe Studierende angeboten. Es wendet sich an Studierende mit einem speziellen Interesse für den städtebaulichen Entwurf in Verbindung mit komplexen Fragestellungen der Stadterweiterung, Stadtumbau und Stadtverdichtung, sowie den Erhalt und die Einbeziehung von Baudenkmalen im Rahmen des Stadtumbaus, mit dem Ziel der strategischen Problemlösung unter Einbeziehung aller Maßstabsebenen der Stadtarchitektur vom Masterplan zum Stadthaus. Dabei orientiert sich das Studium an grundlegenden baukünstlerischen und wissenschaftlichen Fragen der Gegenwart. Das zwei-semesterige Studium wird als ein durchlaufendes Masterprojekt mit jeweils einem Thema und unter der Leitung einer jeweils wechselnden Gruppe von Lehrenden durchgeführt und schließt mit der Masterthesis ab.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)

Der Bachelorstudiengang erlaubt eine gute Vernetzung des Wissens mit dem aktuellen Stand der Forschung in der Architektur, hat aber als Studiengang insbesondere in der praktischen Tätigkeit des Entwurfs seine Stärken. Das Heranführen an die Praxis wird von Studierenden im besonderen Maße geschätzt. Aufbauend auf Grundlagen im Bereich Gestalten, Technik und Geschichte verfügen sie über Qualifikationen in Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch, technisch und baukonstruktiv anspruchsvollen architektonischen und städtebaulichen Lösungen und können dabei auch genehmigungsrechtliche und ausführungstechnische Kriterien einbeziehen. Dabei werden Studierende in kleinen Gruppen ausgezeichnet betreut. Die ausführliche Überarbeitung der Modularisierung war ein sinnvoller Schritt, um die Studierbarkeit nachhaltig zu verbessern. Dadurch sollte die vormals sehr hohe Prüfungsbelastung auf ein gesundes Maß gebracht werden. Die großen Wahlmöglichkeiten bleiben aber bestehen.

Der Lehrkörper für beide Studiengänge ist gut qualifiziert; die Ausstattung ist auf gutem Niveau. Formale Beanstandungen konnte die Gutachtergruppe nicht feststellen, beide Studiengänge entsprechen hier den Vorgaben.

Der Nachteilsausgleich ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung gut geregelt; die Erfordernisse der Geschlechtergerechtigkeit werden erfüllt.

Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang ist die konsequente Fortsetzung der Struktur und Ausrichtung des Bachelorstudiengangs. Die starke Fokussierung des Curriculums auf praktische Aspekte der Architektur unterstreicht auch im Masterstudium die insgesamt schlüssige Studienstruktur. Neben der Behandlung einer zunehmend komplexen Aufgabe können Absolventen und Absolventinnen nun auch denkmalpflegerische Kriterien besser einbeziehen. Zudem ist die Entwicklung eines eigenständigen Entwurfsverfahrens ein zentraler Bestandteil des Masterstudiums. Die Studieninhalte entsprechen insgesamt dem Stand der Disziplin. Die Prüfungsformen sind angemessen. Studierende werden auch hier in kleinen Gruppen ausgezeichnet betreut.

Wie beim Bachelorstudiengang war auch hier die ausführliche Überarbeitung der Modularisierung ein sinnvoller Schritt, um die Studierbarkeit nachhaltig zu verbessern. Dadurch sollte die vormals sehr hohe Prüfungsbelastung auf ein gesundes Maß gebracht werden. Die großen Wahlmöglichkeiten bleiben aber bestehen. Der Lehrkörper für beide Studiengänge ist gut qualifiziert; die Ausstattung ist auf gutem Niveau.

Formale Beanstandungen konnte die Gutachtergruppe nicht feststellen, beide Studiengänge entsprechen hier den Vorgaben.

Der Nachteilsausgleich ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung gut geregelt; die Erfordernisse der Geschlechtergerechtigkeit werden erfüllt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau und den darauf aufbauenden, gleichnamigen Masterstudiengang. Der grundständige Bachelorstudiengang führt mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern und 240 ECTS zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (SPO § 4, Anlage 1.1). Der konsekutive Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 2 Semestern und 60 ECTS führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (SPO § 4, Anlage 1.2). Insgesamt ergibt sich eine Regelstudienzeit von 10 Semestern bzw. 5 Jahren. Beide Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Damit wird den Vorgaben entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Architektur und Städtebau verfügt über ein anwendungsorientiertes Profil (vgl. § 4 der SPO-M, Anlage 1.2) (vgl. auch Kapitel 2.2.3.1). Die Abschlussarbeit besteht aus der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb von 18 Wochen, sowie einem Kolloquium (vgl. § 4 SPO-M). Auch der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, welche aus der Anfertigung einer Bachelorarbeit innerhalb von 12 Wochen sowie einem Kolloquium besteht (vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (SPO-B)). § 19 Absatz 2 und 3 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) definieren Grundsätze und Zweck der Anfertigung der Abschlussarbeit. Dabei werden Anforderungen an die Abschlussarbeiten in Abhängigkeit des unterschiedlichen Niveaus zwischen Bachelor und Master unterschieden. In beiden Fällen ist innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 18.10.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>

Themenkreis des Studiengangs mit fachwissenschaftlichen bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung § 6 (5) soll Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein individualisiertes Studium in Teilzeit ermöglicht werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend angepasst. Die ECTS-Leistungspunkte bleiben identisch. Die Strukturierung des individualisierten Studiums in Teilzeit wird in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegt. Zuständig für den Abschluss von Studienverlaufsvereinbarungen ist die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs. Das Teilzeitstudium wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen (Punkt 3.2 & 4.1 des Diploma Supplements). Es bestehen allerdings weiterhin kleine redaktionelle Inkonsistenzen zwischen Prüfungsordnung und Diploma Supplement. Im Supplement zum Master fehlt unter 4.2 die in der SPO unter § 2 (1) richtigerweise erfolgte präzisierende Einschränkung, dass die UNESCO/UIA Charta Konformität gegeben wäre, wenn im vorausgehenden Bachelorstudium ausschließlich Theoriemodule absolviert wurden. Im Supplement zum Bachelor wird unter 4.2 auf die UNESCO/UIA Charta verwiesen. Das ist bei einem vierjährigen Studiengang allerdings nicht möglich und muss gelöscht werden (vgl. Kap. 2.2.2.1).

Die Studiengangsprofile sind ansonsten regelkonform definiert und beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Architektur und Städtebau ist, neben dem Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gemäß brandenburgischem Hochschulgesetz, der Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung (vgl. § 3 (2) SPO-B). Diese wird durch ein fachliches Gespräch auf Grundlage einer eingereichten Mappe mit mindestens fünf künstlerischen Arbeiten festgestellt (vgl. §2 der Eignungsprüfungssatzung (EPS BA AS)). Die Feststellung erfolgt anhand eines Kriterienkataloges mit sechs Kriterien, welche mit je 3 Punkten bewertet werden können. Für die Zuerkennung der künstlerischen Eignung müssen 9 von 18 Punkte erreicht werden (vgl. §3 EPS BA AS). Es liegt außerdem eine örtliche Zulassungsbeschränkung (NC) vor. § 3 (3) SPO-B gibt dazu vor: „*Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang findet ein Auswahlverfahren auf Grundlage § 8 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) statt. Dabei erfolgt die Ranglistenbildung gemäß Abs. 6 S 1 und 2*“. Daraus folgt, dass die Rangliste der Zulassung einzig durch das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung gebildet wird (vgl. § 8 (6) 1 RO-ZuZ).

Der Zugang zum Masterstudium Architektur und Städtebau setzt das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem für das Masterstudium wesentlichen Studiengang, wie Architektur und Städtebau, im Umfang von 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Leistungspunkten voraus (vgl. §3 (2) a SPO-M). Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach sechs- oder siebensemestrigem Studium erworbenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können in das Masterstudium aufgenommen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 2 erfüllen. Sie müssen die entsprechenden Ergänzungsleistungen (60 bzw. 30 LP) aus dem Leistungsangebot des Studienverlaufsplans des Bachelor Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam für das 7. und/oder 8. Fachsemester erwerben, oder entsprechende anerkenungsfähige Leistungen nachweisen. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang findet ein Auswahlverfahren statt. Das Auswahlverfahren ist in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Architektur geregelt (Anlage 5.2). Das Verfahren ist dort ausführlich beschrieben. Insgesamt sind die Zugangsvoraussetzungen und mögliche Übergänge angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben. Korrespondierend dazu erhalten Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den Grad Master of Arts (M.A.). Weitere Grade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Ein Musterdokument des jeweiligen Diploma Supplement ist unter Punkt 3 des Anlagenbandes zu finden. Die vorgelegten Dokumente sind in englischer und deutscher Sprache vorhanden und entsprechen den aktuellen Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang Architektur und Städtebau sind modular aufgebaute Studiengänge, bestehend aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (vgl. § 4 (3) SPO-B / §4 (3) SPO-M). In beiden Studiengängen sind alle Module in sich inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt und innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Beschreibungen der Module, vorliegend in einem gemeinsamen Modulhandbuch (vgl. Anhang 2.3), enthalten Angaben zu Inhalt und Qualifikationsziel, Lehrform, Voraussetzung für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, die Anzahl der zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie Häufigkeit und Dauer des Moduls. Neben den Leistungspunkten wird die Kontaktzeit ausgewiesen. Zur Erhöhung der Transparenz wäre es wünschenswert, wenn im Modulkatalog auch explizit die Gesamtarbeitsbelastung ausgewiesen werden würde, auch wenn sich diese gemäß Brandenburgischer Hochschulprüfungsverordnung aus den Leistungspunkten ergibt (§ 4 HSPV Brandenburg).

Neben der Prüfungsart sind auch Prüfungsdauer bzw. -umfang definiert. Das kann z.B. auch die Anzahl abzugebender Skizzenblätter betreffen. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind außerdem unter § 4 (4) der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Angaben zur Benotung sind § 23 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen zu entnehmen. Gemäß § 29 (6) der Rahmenprüfungsordnung wird „...die Gesamtnote des Studiums durch eine relative Note (ECTS-Note) ergänzt. Mit dieser werden die Leistungen der Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, in Relation zu einer Vergleichskohorte gestellt“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen des Bachelor- wie auch des Masterstudienganges Architektur und Städtebau werden jeweils zwischen 5 und 12 (Bachelor) sowie 5 und 18 (Master) ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mit Bestehen der Modulprüfung vergeben (vgl. § 4 (4) beider SPOs). Die zu absolvierenden Prüfungen bestehen aus Klausuren verschiedener Länge, Haus- oder Studienarbeiten, Referate / Präsentationen oder Vor-Ort-Vorträge sowie das Anfertigen bzw. Vorlegen von Skizzenbüchern, Mappen, Broschüren oder Portfolios. Mit Abschluss des Bachelorstudiums werden 240 ECTS-Leistungspunkte erreicht und mit

Abschluss des Masterstudium weitere 60 ECTS-Leistungspunkte. Damit werden mit dem Abschluss des konsekutiven Masterstudiums unter Einbezug des Bachelorstudiums insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Dabei werden in jedem Semester 30 bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Gemäß § 5 (1) der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen ist für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunktes ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zu Grunde zu legen. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen während für die Masterarbeit ein Bearbeitungsumfang von 18 ECTS-Leistungspunkte in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen festgelegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gemäß Lissabon Konvention ist in § 24 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (Anlage 1.3) geregelt. Hier erfolgt kein schematischer Vergleich. Die Anerkennung erfolgt sofern vorliegende Unterschiede in ihrer Art nicht wesentlich sind. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind durch die Studierenden beizubringen. Unter Absatz 4 ist definiert, dass „zur Förderung des internationalen Austauschs bei der Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden ist“. Unter § 24 (7) wird hinsichtlich des Verfahrens und der „Begründungspflicht“ (Beweislast) auf das Verfahren gemäß Lissabon Konvention verwiesen.

Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten können für bis zu 50 % der für den Studiengang zu erbringenden Leistungen anerkannt werden. Die Verfahren der Anrechnung und Feststellung der Gleichwertigkeit (u.a. individuell und pauschal) sind definiert.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung trifft der mit Zuständigkeit für beide Studiengänge gebildete Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus stand die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge. Bei der Begutachtung im Sommer 2020 ergaben sich einige Probleme auf Grund einer sehr kleinteiligen Modularisierung, so dass die Hochschule eine Überarbeitung der Modularisierung und des Selbstberichts inklusive Anlagen vornahm (vgl. Kap. 3.1). Dabei wurden u.a. Modulgrößen unter 5 ECTS angepasst, die Prüfungsdichte reduziert, Wahlmodule besser ins Curriculum integriert und insgesamt wird erwartet, dass sich durch die getroffenen Maßnahmen die Arbeitsbelastung der Studierenden verringert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Dopplungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können. Im Fall der beiden Studiengänge Architektur und Städtebau (Bachelor und Master) liegt eine sehr enge Verbindung der beiden Studiengänge vor. Studierende treffen sich zum Teil semester- und studiengangsübergreifend in den Räumlichkeiten zur Bearbeitung ihrer Entwürfe. Lehrdialoge bzw. Fachgebietsgespräche finden am Ende des Semesters statt, bei welchen alle Studierenden und Lehrenden beider Studiengänge zusammenkommen. Zudem rekrutieren sich die Masterstudierenden zum großen Teil aus dem eigenen Bachelor. Die Hochschule sieht die beiden Studiengänge auch als ein zweiphasig zu studierendes Studienmodell bestehend aus Bachelor und Master.

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Wie der Studiengangstitel schon aufzeigt, ist die Stadtarchitektur das zentrale Thema der Lehre am Fachbereich Architektur und Städtebau und somit auch der beiden Studiengänge. Der Fachbereich fühlt sich der Vermittlung eines klassischen Architekturverständnisses verbunden und sieht insbesondere im architektonischen Entwurf als Synthese von Fächern und Techniken eine besondere Bedeutung.

Studiengang 01

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs und der entsprechenden Berufsfelder sind in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 „Ziel des Studiums und akademischer Grad“ wie folgt definiert:

„Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Architektur und Städtebau verfügen über das in Art. 46 (2) der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie BARL und der UN-ESC/UI-ACharta für die Ausbildung von Architekten aufgeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite.

Ausgehend von einer gestellten Entwurfsaufgabe können sie Entwurfsgrundlagen ermitteln, bewerten und aufbereiten.

Aufbauend auf diesen Grundlagen verfügen sie über Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch, technisch und baukonstruktiv anspruchsvollen architektonischen und städtebaulichen Lösungen und können dabei auch genehmigungsrechtliche und ausführungstechnische Kriterien einbeziehen. Die Entwicklung eines Entwurfsverfahrens ist zentraler Bestandteil des Studiums. Sie können sich mit Projektbeteiligten austauschen, in Projektgruppen arbeiten und ihre Entwürfe professionell kommunizieren, präsentieren und dokumentieren.

Darüber hinaus haben sie die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Professionen Architektur und Städtebau erfasst und können ihr professionelles städtebauliches und architektonisches Handeln in den Kontext dieser Verantwortung stellen.

Die Qualifikationsziele sind ebenfalls im Diploma Supplement unter 4.2. angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Form auf eine wissenschaftliche (z.B. das Bewerten der Entwurfsgrundlagen) sowie berufliche Befähigung (z.B. durch die Anlehnung an die Europäische Berufsankennungsrichtlinie). Die Hochschule geht in den letzten zwei Absätzen der Qualifikationsziele ebenso auf Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, professionelles Handeln (z.B. der Austausch in den Projektgruppen und professionelles Präsentieren) und den Gesellschaftsbezug ein (Architektur im gesellschaftlichen Kontext).

Die Transparenz der Qualifikationsziele ist durch die Formalisierung in der SPO gegeben. Zudem werden die Qualifikationsziele 1:1 im Diploma Supplement wiedergegeben.

Die Qualifikationsziele sind studiengangspezifisch, orientieren sich am DQR und entsprechen dem angestrebten Abschluss eines Bachelor of Arts in Architektur und Städtebau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs und der entsprechenden Berufsfelder sind wie beim Bachelor auch beim Master in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 „Ziel des Studiums und akademischer Grad“ definiert:

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau verfügen über das in Art. 46 (2) der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL und der UN-ESC/UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten aufgeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite. (2) Ausgehend von einem komplexen Aufgabenrahmen können sie umfassende und wissenschaftliche Grundlagen ermitteln, bewerten, analysieren und aufbereiten und haben die grundlegenden Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erlangt.

(3) Aufbauend auf diesen Grundlagen verfügen sie über fortgeschrittene Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch und technisch komplexen architektonischen und städtebaulichen Entwürfen und können dabei auch genehmigungsrechtliche, ausführungstechnische und denkmalpflegerische Kriterien einbeziehen. Die Entwicklung eines eigenständigen Entwurfsverfahrens ist zentraler Bestandteil des Masterstudiums.

(4) Sie können sich mit Projektbeteiligten austauschen, in Projektgruppen arbeiten und ihre Entwürfe professionell kommunizieren, gestalterisch anspruchsvoll präsentieren und dokumentieren.

(5) Darüber hinaus haben die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Professionen Architektur und Städtebau erfasst und können ihr städtebauliches und architektonisches Handeln angemessen und eigenständig in den Kontext dieser Verantwortung stellen.

(6) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht der Fachbereich Stadt|Bau|Kultur der Fachhochschule Potsdam den Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt als „M.A.“

(7) Dieser ist als 2. berufsqualifizierender Abschluss Voraussetzung zur internationalen Anerkennung als Architektin oder Architekt außerhalb der Europäischen Union und befähigt insbesondere zu einer selbständigen Tätigkeit als Architektin oder Architekt. Darüber hinaus befähigt das erfolgreich abgeschlossene Studium, einen leitenden Beruf in anderen architektur- und städtebaunahen Bereichen der Bauindustrie, Bauverwaltung, Planungsverwaltung, Projektentwicklung,

Theater und Bühne, Wohnungsbaugesellschaften, Facility-Management, Immobilienbranche etc. auszuüben.

Die Qualifikationsziele sind ebenfalls im Diploma Supplement unter 4.2. angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele beim Masterstudiengang unterscheiden sich vom Bachelorstudiengang insbesondere durch Anforderungen höherer Komplexität sowie der beruflichen Ausrichtung auf die Leitungsebene. Wie beim Bachelor beziehen sie sich in angemessener Form auf eine wissenschaftliche (z.B. Entwicklung eines eigenständigen Entwurfsverfahrens) sowie berufliche Befähigung (z.B. durch das Ziel einen leitenden Beruf in architektur- und städtebaunahen Bereichen der Bauindustrie, Bauverwaltung... anzustreben). Die Hochschule geht mit dem vierten genannten Qualifikationsziel auch auf Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung ein (z.B. gestalterisch anspruchsvolles Präsentieren). Auch hier wird erwartet, dass Studierende ihre Tätigkeit in einen kulturellen und gesellschaftlichen Kontext stellen können.

Die Transparenz der Qualifikationsziele ist durch die Formalisierung in der SPO gegeben. Zudem werden die Qualifikationsziele 1:1 im Diploma Supplement wiedergegeben.

Durch die erhöhten Anforderungen u.a. im Bereich der Wissenschaftlichkeit, bzw. der erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Qualifikationsziele studiengangspezifisch, orientieren sich am DQR und entsprechen dem angestrebten Abschluss eines Master of Arts in Architektur und Städtebau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als ein achtsemestriges Studium angelegt. Vor Studienbeginn wird im Rahmen einer künstlerischen Eignungsprüfung festgestellt, ob die Studierfähigkeit gegeben ist. Nach erfolgreicher Zulassung nehmen Studierende an einer zweiwöchigen

Einführungsveranstaltung teil. Einführungsvorlesungen und auch eine erste Exkursion zu einem Objekt in der Potsdamer Denkmallandschaft sollen Grundlagen schaffen.

Bereits in den Semestern 1 und 2 ist Entwerfen im Studium der Architektur der FH Potsdam das zentrale und integrative Modul, um welches herum sich die übrigen drei Module Gestalten, Technik und Geschichte ansiedeln. Entsprechend werden im 1. Semester Entwurfsübungen zum Thema „Haus und Landschaft“ durchgeführt und im 2. Semester zum Thema „Landhaus und Garten“ übergeleitet. Der Entwurfsprofessor bzw. die Entwurfsprofessorin können frei gewählt werden. Begleitend zum Entwurfsstudio werden die Gestaltungskompetenzen der Studierenden mit Übungen und Seminaren hinsichtlich gestalterischer und darstellerischer Fähigkeiten entwickelt. Gleichzeitig werden im Modul Technik die Grundlagen der Tragwerks- und Konstruktionslehre sowie der Material- und Baustoffkunde vermittelt, immer in unmittelbarem Bezug zum Entwurf.

Auch im 3. und 4. Semester bildet Entwerfen das zentrale und verknüpfende Modul. Thematisch befasst sich das Entwurfsmodul mit dem Thema „Das kleine Haus in der Stadt“. Im 4. Semester wird im Modul Entwerfen der städtebauliche Entwurf eingeführt, wobei Fragen der städtebaulichen Morphologie, Haustypologie und Landschaftsplanung hinzutreten.

Parallel werden weiter Grundlagen vermittelt im Bereich der Bauphysik bis zur Geschichte.

Im 5. Semester steht den Studierenden ein breites Spektrum an unterschiedlichen Entwurfsstudios zur Auswahl. Der Schwerpunkt der Entwurfsprojekte liegt im fünften Semester auf dem Thema „Ort und Typus“, während die Entwurfsprojekte im 6. Semester im Schwerpunkt mit der Thematik „Typus und Konstruktion“ befasst sind. Mit dem 5. Semester schließt die Gestaltungslehre mit Themen zur Gestaltung von Haus und Fassade wie zu zeichnerischen Raumsimulationen und verbalen Präsentationsformen ab. Zeitgleich werden die Kenntnisse im Technikmodul zur Bauphysik vervollständigt und die Geschichte der Konstruktion betrachtet.

Wegen der 10-wöchigen Praktika (i.d.R. in Architekturbüros) zum Ende des 6. Semesters enden die Lehrveranstaltungen bereits Ende Juni. Für die Praktika gibt es eine Praktikumsordnung (Anlage 6). Alternativ zum 10-wöchigen Praktikum steht insbesondere Studierenden, die im Anschluss an das Bachelorstudium eine wissenschaftliche Karriere im Hochschulkontext, eine wissenschaftsbasierte Karriere in der Verwaltung oder Administration oder einen Master of Science beabsichtigen, wahlweise die Möglichkeit zur Ausfertigung einer theoriebasierten, wissenschaftlichen Arbeit offen. Dafür erstellen sie eine Forschungsskizze und bereiten mit einem betreuenden Professor oder einer betreuenden Professorin ihr Forschungsvorhaben im Laufe des 6. Semesters vor. Diese Alternative ist auch für jene Studierende von Bedeutung, die sich schon sicher sind international arbeiten zu wollen. Für die internationale Architektanzulassung UIA werden

nämlich 5 Jahre theoriebasiertes Studium erwartet, so dass Praktika während Bachelor und Master hier eher hinderlich wären.

Der Kerngedanke des Studienprogramms besteht in der Verflechtung aller Module im Modul Entwerfen. Aus diesem Grund werden vom ersten Semester an die Module Gestalten, Technik und Geschichte parallel zum Entwurf angeboten und im Verlauf der Semester immer stärker vertieft. Ab dem 5. Semester wird dieses Konzept angepasst, indem die Wahlfachmodule eingeführt und mit dem 6. Semester das Modul Gestalten abgeschlossen werden. Durch die Einführung der Wahlmodule und der Wahlmöglichkeit der Entwurfsstudios wird das Architekturstudium zunehmend individualisiert. Hierbei ist auch das FH-Potsdam spezifische Modell der Interflex-Seminare von Bedeutung. Dieses Lehrmodell ist interdisziplinär angelegt und wird von mehreren Lehrenden semesterweise aus verschiedenen Fachbereichen angeboten. Die Angebote werden zuvor von einer Hochschulkommission bewertet und ausgewählt, zudem werden sie finanziell von der Hochschulleitung zur Förderung der Interdisziplinarität unterstützt (vgl. auch Kap. 2.2.3).

Das 7. Semester ist im Entwurf erneut dem Thema „Ort und Typus“ gewidmet, während im Technikmodul das Thema Baurecht eingeführt wird. Im Mittelpunkt des 8. Semesters steht die Bachelorthesis, die sich mit Themen der Großstadtarchitektur befasst. Synchron werden im Modul Technik die bestehenden Kenntnisse zum Baurecht ausgebaut und Grundlagenkenntnisse zum Projektmanagement vermittelt.

Das achtsemestrige Studium einschließlich Praktikum und Bachelorthesis ist nach entsprechender beruflicher Tätigkeit kammerfähig, das heißt, man könnte sich z.B. in die Architektenliste der Brandenburgischen Architektenkammer registrieren lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist in diesem Studium, dass die Auseinandersetzung mit dem praktischen Entwurf sich vom ersten bis zum letzten Semester hindurchzieht. Das Lernen erfolgt hier „architekturtypisch“ vorwiegend in Übungen und Seminaren mit eher kleiner Gruppengröße, neben den Entwurfstätigkeiten in den Studios. Am Ende des 6. Semesters wird ein Praktikum von 10 Wochen (i.d.R.) in einem Architektenbüro durchgeführt. Damit und durch weitere Exkursionen wird u.a. der Anwendungsbezug gestützt. Wahlfächer ermöglichen ein individualisiertes Studium. Insgesamt ist das Studiengangskonzept stimmig und gut geeignet, um die genannten Qualifikationsziele zu erreichen. Es ist zudem zielführend, einen solchen Studiengang mit einer Eingangsprüfung zu versehen. Damit wird die Studierbarkeit des Curriculums und das Erreichen der Qualifikationsziele weiter unterstützt. Die Studiengangsbezeichnung ist passend wie auch Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung mit dem Bachelor of Arts angemessen bezeichnet sind.

Der Studiengang kann auch als individualisiertes Teilzeitstudium abgeleistet werden (Anlage 1 RSPO § 6). Auf Grund der vorab zu treffenden (schriftlich fixierten) Absprachen ist ein solches

Teilzeitstudium prinzipiell studierbar und würde zu den gleichen Qualifikationszielen wie ein Vollzeitstudium führen. Die Regelstudienzeit wird dafür entsprechend (individuell) angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist als ein zweisemestriges Studium mit zweitem berufsqualifizierenden Abschluss angelegt. Durch die zweisemestrige Struktur richtet sich der Masterstudiengang insbesondere an die eigenen Bachelorabsolventen, aber auch an Studierende anderer Hochschulen. Für den Studiengang wird das Zugangsniveau der Studierenden im Rahmen eines Auswahlverfahrens festgestellt.

Das Studiengangskonzept wird dominiert durch die beiden Masterstudios. Dadurch, dass im zweiten Semester eine Masterprojektarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 20 ECTS zuzüglich einer thesisebundenen Theoriearbeit von 6 ECTS vorgesehen sind, bleiben nur 34 Leistungspunkte für eine Vertiefung und Erweiterung des im Bachelor Erlernten. Im Studio des ersten Semesters (16 Leistungspunkte) analysieren die Studierenden jedes Jahr eine andere europäische Großstadt unter Aspekten ihrer Geschichte, Morphologie und architektonisch-städtebaulichen Spezifika. Im Rahmen einer einwöchigen Herbstexkursion erwerben die Studierenden zudem die Kompetenz, die zuvor erlangten Kenntnisse durch Forschung und Recherche vor Ort auszubauen. Begleitet wird das Studio durch eine Vortragsreihe. Im Bereich der zusätzlichen Wissensvermittlung ist besonders das Modul Architekturtheorie und -geschichte zu nennen.

Mit dieser Recherche und Hypothese beginnt die Entwurfsarbeit im zweiten Mastersemester, die schrittweise konkretisiert und methodisch verfeinert wird. Auch hier gilt wieder die Kombination aus gemeinsamem Ort und selbstgewählten Entwurfsthema, wodurch Diskurse und Synergien innerhalb der Mastergruppe entstehen, gleichzeitig aber jede Masterarbeit in sich eigenständig ist. Die Schlusspräsentation, meist mit Gästen aus den behandelten Städten, bildet den Abschluss der Masterarbeit. Das Masterstudium qualifiziert nach erfolgreicher Notifizierung sowohl für die Aufnahme in eine Europäische Architektenkammer als auch für den höheren Dienst. Mit dem Masterabschluss ist auch die Erfüllung der Anforderungen des internationalen Architektenverbandes UIA möglich, wenn vorab im Bachelorstudium nur theoriebasierte Module studiert wurden. Für diesen spezielle Fall, bzw. Wunsch wird darauf hingewiesen, dass es dafür notwendig

(und möglich) ist, das an sich positiv zu bewertende Berufspraktikum durch ein Theoriewahlmodul zu ersetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv bewertet wird, dass die Präsentation der Masterarbeit i.d.R. auch vor Gästen aus der thematisch behandelten Stadt erfolgt. Diese abschließende Präsentation ist das Ergebnis eines in sich geschlossenen Studiengangskonzept, das sich vom ersten Semester unter das Oberthema einer europäischen Stadt begibt. Das Lernen erfolgt insbesondere im Austausch über die Entwürfe. Zusätzlich ist das Pflichtmodul zur Vertiefung im Bereich der Architekturtheorie und -geschichte sicherlich geeignet, auch das Qualifikationsziel der denkmalpflegerischen Kompetenzen zu erreichen. Auch die weiteren genannten Qualifikationsziele können mit dem gegebenen Studiengangskonzept erreicht werden. Allerdings sind das Erreichen weiterer Qualifikationsziele mit einem zweisemestrigen Masterstudiengang auf Grund der geringen zur Verfügung stehenden Zeit immer mit Einschränkungen versehen. Die Studiengangsbezeichnung ist ansonsten passend wie auch Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung mit dem Master of Arts angemessen bezeichnet sind.

Der Studiengang kann auch als individualisiertes Teilzeitstudium abgeleistet werden (Anlage 1 RSPO § 6). Auf Grund der vorab zu treffenden (schriftlich fixierten) Absprachen ist ein solches Teilzeitstudium prinzipiell studierbar und würde zu den gleichen Qualifikationszielen wie ein Vollzeitstudium führen. Die Regelstudienzeit wird dafür entsprechend (individuell) angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule beschreibt, dass entsprechend der Rahmenordnung für Studium und Prüfung der Fachhochschule Potsdam der Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau ein Mobilitätsfenster im 5. und 6. oder 6. und 7. Fachsemester eingerichtet hat (unter § 4 (5)). Der Studiengang empfiehlt seinen Studierenden, innerhalb dieses Zeitfensters einen Auslandsaufenthalt zu planen und unterstützt sowohl Studienaufenthalte als auch die Durchführung der Praxisphase im

Ausland oder die Kombination von beidem. Vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement eingereicht werden, aus dem hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studienleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Das Learning Agreement ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen beizulegen. Die nötigen Regelungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Da die Praxisphase ebenfalls innerhalb des Mobilitätsfenster liegt, lässt sich das Praktikum mit einem Auslandsaufenthalt verbinden. Die Studierenden berichten, dass es zwar insgesamt nur wenige „Incomings und Outgoings“ gibt, dass aber durch das International Office eine gute Betreuung erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere das siebte Semester scheint thematisch und in Kombination mit dem geforderten Praktikum eine gute Gelegenheit zu bieten, ein Auslandstudium zu integrieren, das nicht studienzeitverlängernd wirkt. Da sämtliche Module im Bachelorstudiengang innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, sollte eine studentische Mobilität ohne Zeitverluste möglich sein. Da auch die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen gut geregelt ist, steht einem Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Rahmen der Regelstudienzeit nichts im Wege. Da auch die Studierenden den Wunsch geäußert haben, dass der Fachbereich ein Auslandsstudium mehr unterstützen solle, möchte die Gutachtergruppe diesen Wunsch gerne als Empfehlung aufgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, wenn der Fachbereich z.B. durch gezielte Informationsarbeit und/oder Hochschulpartnerschaften einen Aufenthalt der Studierenden an einer Hochschule im Ausland gezielter fördern würde.

Studiengang 02

Sachstand

Der zweisemestrige Studiengang bietet auf Grund der sehr begrenzten Studiendauer eher eine theoretische Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes. Nichtsdestotrotz gelten selbstverständlich auch hier die schon beschriebenen und angemessen definierten Anerkennungsregeln gemäß Lissabon Konvention (§ 24 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen, Anlage 1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung von Mobilität im Rahmen von zweisemestrigen Masterstudiengängen bleibt ein eher theoretisches Konstrukt. Eine Hochschule hat innerhalb eines Semesters auch nicht die Möglichkeit ihr eigenes fachliches Masterprofil zu vermitteln, so dass in diesem Fall von einem einsemestrigen Auslandsaufenthalt eher abgeraten werden müsste. Trotzdem ist es in diesem Fall auf Grund der Studienstruktur und der Anerkennungspraxis prinzipiell möglich, einen kürzeren Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, der nicht studienzeitverlängernd wirkt, wenn eine Hochschule im Ausland mit vergleichbaren Gegebenheiten gefunden werden würde.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Lehre wird in beiden Studiengängen von hauptamtlich Lehrenden, Honorarprofessorinnen und -professoren und von ausgewiesenen, externen Lehrbeauftragten aus der Praxis auf Honorarbasis durchgeführt. Insgesamt unterrichten alle 14 Professorinnen und Professoren der Architektur sowie vier Honorarprofessorinnen und -professoren in allen Modulbereichen (das heißt auch in beiden Studiengängen) und zwei Professoren aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen sind im Modulbereich 3 (Technik, ... etc.) im Bachelorstudiengang in der Lehre tätig. Zur Unterstützung bei der didaktischen Umsetzung von Lehrinhalten und der Betreuung der Studierenden in den Modulbereichen 1, 2 und 4 (Gestalten/Entwerfen/Theorie) im Bachelorstudiengang stehen sieben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Fünf von sieben Stellen werden regelmäßig zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses neu besetzt. Die Leitung des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur obliegt der Dekanin mit ihren beiden Prodekanen für Forschung und Lehre, die durch Professorinnen und Professoren des Fachbereichs übernommen werden, während die Leitung des jeweiligen Studiengangs durch eine Professorin oder einen Professor des Studiengangs wahrgenommen wird.

Wie schon oben beschrieben gibt es aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen zurzeit zwei sogenannte „Lehrimportangebote“ (Bauphysik I + II und Baustofftechnologie/Materialkunde I + II), die vom Studiengang Architektur und Städtebau (B.A.) nicht vorgehalten werden, da es sich nur um jeweils 2 SWS-Lehranteil pro Semester handelt und diese Lehrveranstaltungen Bestandteil des Hauptpflichtprogramms im Bauingenieurwesen sind.

Im aktuellen Lehrplan sind dauerhaft vier externe Lehrbeauftragte im Bachelor-Studiengang in den Modulen Entwerfen, Technik und Theorie tätig, die spezielle Fachinhalte abdecken. Die hohe Spezialisierung und der geringe Lehrumfang rechtfertigen keine eigenen Professuren, da es sich

um jeweils 2 SWS-Lehranteil einmal im Hochschuljahr oder pro Semester handelt. Alle Lehrbeauftragten des Studiengangs haben sich durch ihre praktische Tätigkeit als Architekt oder Bauingenieur und aufgrund langjähriger Berufserfahrung für die Lehre qualifiziert. Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt gemäß Brandenburgischem Hochschulgesetz (§58 (2)) voraus, dass Lehrbeauftragte mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; in anwendungsbezogenen und künstlerischen Studiengängen muss die berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erworben sein.

Im Selbstbericht wird auch die Personalauswahl der FHPotsdam beschrieben, die auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Berufungssatzung (https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_upload/studienangelegenheiten/dokumente/akademisches/ABK_2010/ABK_180_Berufungssatzung.pdf) der Fachhochschule Potsdam erfolgt.

Die Fachhochschule Potsdam ist Teil des Netzwerks Studienqualität Brandenburg (sqb). Das Netzwerk bietet übergreifend hochschuldidaktische Weiterbildungen zur Qualitätsentwicklung der Lehre an den Brandenburgischen Hochschulen an. Die Weiterbildungsangebote richten sich an alle Lehrenden (Professor/-innen, wiss. Mitarbeiter/-innen,...) aus den Hochschulen des Landes Brandenburg (<https://www.faszination-lehre.de/>). Die Hochschule ermöglicht neu berufenen Professoren und Professorinnen die Teilnahme durch kleine Deputatsreduktionen.

Zudem verfolgt die Hochschule das Konzept des „Forschenden Lehrens“ und bietet im Rahmen der „Interflex-Module“ Lehre mit Tandemstrukturen aus unterschiedlichen Fachrichtungen an.

b) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die personelle Ausstattung überzeugt in qualitativer und quantitativer Sicht. Die Lehrimporte und auch der Anteil der Lehre, der von externen Lehrbeauftragten erbracht wird, sind sehr begrenzt und von ihrer Natur sinnvoll. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch den hohen hauptamtlichen Anteil von Professoren und Professorinnen gesichert. Der CNW liegt für den Bachelor bei 7,3 und für den Master bei 1,77. Didaktische Schulungen werden ermöglicht und insgesamt sind die Studierenden mit der Vermittlungskompetenz zufrieden. Aktuell findet ein Generationenwechsel statt, weil zwei Professuren gerade wiederbesetzt bzw. vertreten werden (Entwurf/Typus und Gestalten). Die Berufungsprozesse scheinen der üblichen Praxis zu entsprechen und es werden auch didaktische Weiterbildungen ermöglicht. Die Modulverantwortung liegt sowohl beim Bachelor als auch Master bei einem/einer Professor/in. Für beide Studiengänge scheint die personelle Ausstattung in jeglicher Hinsicht gut gegeben. Die fachliche Breite der Architektur ist gut vertreten; einige Fachrichtungen sind sogar mit zwei Professuren besetzt. Damit eröffnen sich durch die Wiederbesetzungen der (demnächst) vakanten Professuren auch neue Möglichkeiten

für den Fachbereich, so dass auch angedacht werden kann, weitere Kompetenzen z.B. im Bereich GIS ins Haus zu holen.

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Hochschule beschreibt, dass der Studiengang Architektur und Städtebau gemeinsam mit den Studiengängen Konservierung und Restaurierung sowie Kulturarbeit des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur zum Sommersemester 2017 das neue Haus A auf dem Campus der FH Potsdam bezogen hat. Dort kann jedem Bachelor- und Masterstudierenden des Studiengangs Architektur und Städtebau ein eigener, fester Studioarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Studios sind mit modernster Vortrags- und Projektionstechnik ausgestattet und können als Vorlesungs- und Präsentationsräume genutzt werden. Zusätzlich verfügt der Studiengang über ein Computer-Labor für die CAD-Lehre mit 20 iMac-Arbeitsplätzen. Daran angeschlossen ist ein Plotterraum mit mehreren A0-Farbplottern, Laserdruckern und Scannern, der von Studierenden eigenverantwortlich betrieben wird. Softwarelizenzen für CAD-, Bildbearbeitung, Präsentationstechniken, Broschüren- und Plakatgestaltung, sowie für Videokonferenzen werden den Studierenden größtenteils in Form von Campuslizenzen durch die Hochschule zur freien Verfügung gestellt (siehe auch Übersicht der IT-Infrastruktur in der Anlage).

Der Studiengang Architektur und Städtebau verfügt zudem über eine modern ausgestattete Modellbauwerkstatt mit Groß-, Klein- und Handmaschinen für die Holzbearbeitung sowie computer-gestützten Lasercuttern.

Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtwissenschaftlichen Personals unterstützen die Lehre im Studiengang: eine Dekanatsmitarbeiterin, ein IT-Mitarbeiter und zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Modellbauwerkstatt des Studiengangs. Insbesondere die Unterstützung in der Modellwerkstatt ist für die praktischen Tätigkeiten der Studierenden von Bedeutung.

Die Bibliothek bietet eine angemessene Literaturversorgung. Anschaffungsvorschläge der Studierenden werden kurzfristig berücksichtigt. Die Studios sind für die Studierenden durchgehend an allen 7 Tagen zugänglich. Die notwendige IT-Versorgung, wie z.B. CAD-Programme stehen zur Verfügung und die Einweisung erfolgt schon sehr früh im Studium, so dass am Ende des dritten Semesters sichergestellt ist, dass alle damit umgehen können. Als Lernplattform nutzt die Hochschule Moodle und für die Studienorganisation und -verwaltung wird MyCampus genutzt.

b) Studiengangübergreifende Bewertung

Die gute Qualität der Ausstattung, wie z.B. bei den studentischen Arbeitsplätzen/Studios oder den Werkstätten wird insgesamt von den Studierenden bestätigt und konnte von der Gutachtergruppe besichtigt werden. Die neuen Räumlichkeiten und insbesondere die Werkstätten geben den Studiengängen sicherlich eine neue Qualität. Auch wird von den Studierenden insbesondere die Möglichkeit gelobt, zu jeder Tages- und Nachtzeit die Studios nutzen zu können. Ebenfalls positiv bewertet wird, dass ca. 13-14 fortgeschrittene Studierende als studentische Hilfskräfte eingesetzt werden. Insgesamt entspricht die Ressourcenausstattung, die selbstverständlich bei den Studiengängen identisch zur Verfügung steht, in vollem Maße den Ansprüchen.

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Das Prüfungssystem der beiden Studiengänge leitet sich insbesondere aus der RO-SP der Hochschule und den beiden aktualisierten SPOs der Studiengänge ab (beide SPOs liegen als abschließender Entwurf vor). Ergänzend zu dem in der RO-SP geregelten Prüfungsausschuss des Fachbereichs stellt der Fachbereich eine für die beiden Studiengänge BA und MA Architektur und Städtebau zuständige Studienkommission für Prüfungsangelegenheit (Prüfungsausschuss des Studiengangs) auf. Die Hochschule stellt dar, dass das System der Prüfungen permanent

evaluiert und im Kollegium hinsichtlich seiner Aktualität und Kompetenzorientierung weiterentwickelt wird. Ein für beide Studiengänge gemeinsam geführter Prüfungskalender (Anlage 7.2) macht Prüfungsformen und -zeiten im Studienverlauf über alle Module transparent.

Für die Modulprüfungen kommen im Bachelor folgende Prüfungsformen zur Anwendung:

- Mündliche Prüfung (MP)
- Klausur / Schriftliche Prüfung (KL)
- Studienarbeit (SA) (Die Studienarbeiten können sehr divers aussehen: Projektmappen architektonischer Entwürfe, Zeichen- und Skizzenmappen zur Gestaltung, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte und andere gleichwertige Formen. Details finden sich in den Modulbeschreibungen.
- Referat / Vortrag (RV):
- Praktikumsbericht (PB)
- Kolloquium / Präsentation (KP)

Im Master werden identische Prüfungsleistungen verlangt – allerdings werden Klausuren als Prüfungsform bewusst nicht genutzt und mangels Praktikums auch kein Praktikumsbericht erstellt.

b) Studiengangsübergreifende Bewertung

In den Modulhandbüchern beider Studiengänge wird deutlich, dass die genutzten Prüfungsformen sehr divers sind. Die unter „Studienarbeit“ subsummierten Prüfungsformen stellen anwendungsbezogene Prüfungsereignisse dar, die in der Summe auch eine besser über das Semester verteilte Prüfungslast erreichen und damit beispielhaft studienbegleitendes Prüfen ermöglichen. Die Prüfungen sind dabei modulbezogen und deutlich kompetenzorientiert. Die Prüfungsdiversität ermöglicht den Nachweis unterschiedlicher Lernergebnisse von der Wissensdemonstration bis zur Darstellung von technischen und methodischen Kompetenzen.

Dass Prüfungsvielfalt und kompetenzorientiertes Prüfen Leitlinien bei der Bestimmung der Prüfungsformen sind, ist schon in der RO-SP (§ 17) festgeschrieben: „Die Auswahl der Prüfungsformen richtet sich nach den im Modul zu erreichenden Kompetenzen. Die verschiedenen Prüfungsformen sollen im Rahmen eines Studiengangs ausgewogen eingesetzt werden.“ Die Gutachtergruppe möchte zudem lobend erwähnen, dass der Prüfungsausschuss bei der Überarbeitung der Studienordnungen auch Studierende eingebunden hat. Die vorgenommene Überarbeitung bei beiden Studiengängen wird insgesamt sehr begrüßt. Dadurch ist das Prüfungssystem nun gut geeignet, die Umsetzung der Curricula der beiden Studiengänge sinnvoll zu unterstützen und damit auch die Qualifikationsziele zu erreichen.

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Die Veranstaltungen beider Studiengänge werden überschneidungsfrei angeboten. Dafür sorgt auch der im vorherigen Kapitel erwähnte Prüfungskalender, der zusätzlich noch garantiert, dass es zu keinen Überschneidungen von Prüfungsereignissen kommt. Der Prüfungsplan und der konkrete Ablaufplan für die Präsenzlehre wird vor Semesterbeginn auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht und zielt ebenfalls auf eine effiziente Angebotsverteilung ab, die Vorlesungsangebote bündelt, Inhalte zeitlich schlüssig verknüpft und konzentrierte Selbstlernphasen für die freie Studioarbeit generiert. Die Studioarbeit ist von großer Bedeutung, weil der Modulbereich „Entwerfen“ jeweils mit 12 Leistungspunkten den Schwerpunkt innerhalb jeden Semesters bildet. Um dieses zentrale Modul siedeln sich im Bachelor die Modulbereiche Gestalten mit 8 Leistungspunkten und die Modulbereiche Geschichte und Technik mit je 5 Leistungspunkte an. Diese Struktur beschränkt das Prüfungsaufkommen eines Studierenden auf maximal 5 Prüfungen je Semester, wobei die Entwurfsabgabe einschließlich Präsentation eine dieser fünf Prüfungen umfasst. Auch beim Master ist das Entwurfsmodul mit 14 CP im Zentrum des ersten Semesters. Die umfangreiche Arbeit wird allerdings als Gruppenarbeit angefertigt und kommt damit dem praktischen Arbeiten im Architekturbüro nahe. Flankiert wird dieses Modul durch 2 Fachmodule mit jeweils 5 CP und einem mit 6 CP, die z.B. mit einer Seminararbeit/Konzeptpapier geprüft werden. Das zweite Semester wird durch die Masterarbeit mit 18 CP und drei weiteren vertiefende Module mit je 6 CP eingenommen. Diese sind jeweils mit einer Prüfung versehen, so dass die Prüfungslast nie 6 Prüfungen pro Semester überschreitet.

Es gibt eine neue Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam, die im Dezember 2018 in Kraft getreten ist (Anlage 10.1). Einige dort beschriebene Instrumente werden aktuell erst etabliert und es liegen noch keine Ergebnisse vor. Dazu gehört z.B., dass eine Evaluation der Studienbedingungen pro Kohorte durchgeführt werden soll. Die

Ergebnisse einer Befragung der Absolventinnen und Absolventen, die mindestens alle fünf Jahre stattfinden soll, liegen hingegen von 2019 vor. Für die Lehrveranstaltungsevaluationen, die semesterweise durchgeführt werden sollen, liegen Evaluationsbögen vor. Diese gehen auch auf die Angemessenheit der Arbeitsbelastung pro Leistungspunkt ein. Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden ist in der Ordnung ebenfalls geregelt. U.a. sollen dazu Lehrberichte veröffentlicht werden. Die direkte Form der Rückkopplung erfolgt i.d.R. durch die Lehrdialoge. Ergänzend zu den schriftlichen Evaluierungsbögen (Anlage 10.2) hat sich ein neues Format des offenen Dialoges zwischen Studierendenvertretern und Lehrenden etabliert: der Lehrdialog als Feedback zum Ende des Semesters. Die Hochschule erläutert, dass die Reihenfolge und die Entzerrung der Prüfungsdichte sowie die Einführung einer vorlesungsfreien Woche vor den Entwurfspräsentationen ein Ergebnis dieses Lehrdialoges sind.

Der Selbstlernanteil wird in den Modulübersichten explizit auch für die Prüfungsvorbereitung mit i.d.R. 30 h ausgewiesen.

b) Studiengangübergreifende Bewertung

Während der Begehung haben die Studierenden im Besonderen die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, aber auch die Professoren und Professorinnen als sehr nahbar beschrieben und die Studierenden bestätigten, dass bei Nachfragen zeitnah eine Rückmeldung erfolgt. Diese Aussagen werden durch das Ergebnis der Absolventenstudie von 2019 bestätigt, die zum Kriterium „Betreuung durch Studierende“ eine 2,2 (auf einer Skala von 1 – 5) ausweist (Anlage 11.8). Insgesamt scheint die Studierendenzufriedenheit mit Studium und Lehre recht hoch. Auf Grund der nun vorliegenden Modulstruktur und der umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ist der Studienbetrieb beider Studiengänge gut planbar und verlässlich. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen scheinen ausgeschlossen. Der Arbeitsaufwand sollte in Zukunft durch die Reduktion der Prüfungsdichte und der besseren Definition der Prüfungsanforderungen zum einen angemessener und zum anderen auch besser planbar sein. Sicherlich liegt es weiter in der Natur des Faches, dass in einem großen Entwurfsmodul mehrere Teilprüfungen im Rahmen eines Portfolios stattfinden. Das ist aber didaktisch unerlässlich, weil das Gesamtkonzept u.a. aus Teilschritten wie Zeichnungen, Modell(en), einer zusammenfassenden Broschüre bis zur Präsentation besteht. Insgesamt ist nun aber Prüfungsdichte und auch die Prüfungsorganisation beider Studiengänge angemessen. Das Studieren in den beiden Studiengängen zeichnet sich durch eine persönliche Atmosphäre aus. Es scheint, dass viele kleine Probleme schnell und eher informell geregelt werden. Da nun auch die Arbeitsbelastung der Studierenden auf der Grundlage der neuen Evaluationsordnung und auch des neu entwickelten Evaluationsfragebogen erhoben wird, hat das Thema der Studierbarkeit nun aber auch formal einen höheren Stellenwert erhalten.

Allerdings sollte der Evaluationsbogen auf die konkrete Arbeitsbelastung von 30 Stunden angepasst werden statt die Spannbreite von 25 – 30 Stunden anzugeben und zudem wäre zu überlegen, ob dieser Punkt nicht auch quantitativ statt rein qualitativ zu erfassen wäre.

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Als eher kleine Hochschule hat die FH Potsdam ein Forschungsprofil erarbeitet, das auf Grund der Forschungsaktivitäten sich inzwischen auf die Bereiche „Digitale Transformation – Urbane Zukunft“ sowie „Gesellschaft bilden – Frühkindliche Bildungsforschung“ konzentriert, die fachbereichsübergreifend gesellschaftliche Herausforderungen und Zukunftsfragen thematisieren.

Die Hochschule führt aus, dass die Beteiligung des Studienganges am Fachdiskurs besonders deutlich wird durch eine Vielfalt an Ausstellungsbeteiligungen, Publikationen und Konferenzen im In- und Ausland (z.B. Stadt.Raum.Monumente - Strategieplan 2020 oder auch Thesis Projekte zum Thema Berlin 2050). Beispielhaft kann hier ebenfalls als Projekt aufgeführt werden: ein aktuell gestartetes Forschungsprojekt zur gemeinwohlorientierten Quartiersentwicklung, das vom Fachbereich Stadt/Bau/Kultur getragen wird (<https://www.fh-potsdam.de/forschen/aktuelles/news-detail/artikel/neues-forschungsprojekt-zur-gemeinwohlorientierten-quartiersentwicklung-gestartet/>). Derartige Aktivitäten stellen sicher, dass die Lehre aktuell bleibt.

Der Ansatz des forschenden Lernens ist einer der Ansätze mit denen Forschung ins Studium integriert werden soll. Studierende sollen bereits im grundständigen Studium, am besten von Anfang an, die Möglichkeit haben, sich aktiv mit Forschung auseinanderzusetzen und an Forschung teilzunehmen. Weil sich dafür Forschungsprojekte als Format besonders eignen, werden diese dafür gerne benutzt. In diesen spielen methodisches Vorgehen, Kommunikation und Kooperation in hohem Maße eine Rolle. Dieser Anspruch muss in Kombination gesehen werden mit den Interflex-Veranstaltungen bzw. -modulen. InterFlex-Lehrveranstaltungen zeichnen sich aus durch Tandem-Lehre mindestens zweier Lehrpersonen unterschiedlicher Fachrichtungen, komplexe Problem- und Fragestellungen sowie durch die Initiierung Forschenden Lernens. Die interdisziplinäre Gruppe arbeitet für ein bis zwei Semester zusammen und lernt dabei Methoden, Perspektiven und Begrifflichkeiten verschiedener Fächer kennen.

Hochschullehrende der FH Potsdam haben zudem die Möglichkeit sich im Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) zur Qualitätsentwicklung der Lehre an den Brandenburgischen Hochschulen hochschuldidaktisch weiterzubilden (<https://www.faszination-lehre.de/>).

Neben der wissenschaftlichen Einbindung kommt es im Rahmen von Entwurfsprojekten im Bachelor und im Master zu Kooperationen und Austausch mit privaten und kommunalen Bauherren sowie politischen und kulturellen Entscheidungsträgern in der Region Berlin-Brandenburg.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Didaktisch verfolgt die Hochschule verschiedene Konzepte, die dazu beitragen, Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu unterstützen. Dazu gehört die Tandem-Lehre und auch das Konzept des forschenden Lernens, was sich in der dominanten Projektarbeit widerspiegelt. Diese Lern- und Lehrformen sind sicherlich sehr gut geeignet, aktuelle Inhalte, Forschungsergebnisse und insgesamt den aktuellen Fachdiskurs in die Lehre zu integrieren. Neben der Einbindung in den wissenschaftlich-fachlichen Diskurs wird die Aktualität der Lehre auch durch den Austausch mit der Praxis gewährleistet, die in den Entwurfsprojekten häufig Partner sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dadurch, dass Bachelor und Master als ein Fach gelebt werden und auch im Master Projekte dominieren, sind die für den Bachelorstudiengang gegebenen Argumente hier ebenso relevant. Die Gutachtergruppe befindet das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs insbesondere durch die enge Praxiseinbindung als deutlich gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre (vgl. Anlage 10.1 des Selbstberichts) soll zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie der internen und externen Rechenschaftslegung dienen. Dafür steht eine speziell entwickelte Evaluationssoftware zur Verfügung.

Die Evaluation von Studium und Lehre an der FH Potsdam besteht aus den folgenden drei Säulen:

- Evaluation der Studienbedingungen,
- Lehrveranstaltungsevaluationen und
- Absolventenbefragungen.

Die Evaluation der Studienbedingungen der Fachhochschule Potsdam ist eine von der Hochschulleitung in allen Studiengängen durchgeführte Befragung der Studierenden zur Studienkonzeption und Studienorganisation, der Qualität der Lehre sowie zu den Rahmenbedingungen und unterstützenden Angeboten.

Die Absolventen- und Absolventinnenbefragungen soll mindestens alle fünf Jahren durchgeführt werden. Die letzte derartige Befragung fand zwischen dem 01.07.19. und dem 15.09.19. statt. Sie umfasste Fragen zum Studium, zum Übergang zwischen Hochschule und Beruf sowie zum beruflichen Einstieg. Die Durchführung dieser Absolventenbefragung obliegt den Fachbereichen, die auf der Grundlage der neuen Evaluationsatzung eigene Satzungen zum Verfahren erlassen.

Die Befragung erfolgt auf der Grundlage eines Fragebogens mit einem fachbereichsübergreifenden und einem fachbereichsbezogenen Teil.

Der Studiengang führt turnusmäßig zu Semesterende eine Evaluation der Studienbedingungen und der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule anhand schriftlicher Befragungen durch. Bis zum Sommersemester 2018 fanden diese Evaluationen online statt. Aufgrund der geringen Beteiligung der Studierenden an dieser Form der Befragung ist der Studiengang im Wintersemester 2018/19 wieder auf die Evaluation der Lehrformate in Papierform übergegangen. Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrevaluation konnte dadurch deutlich gesteigert werden. Die Evaluationsmaßnahmen, welche das gesamte Studium begleiten, haben zum Ziel, Informationen über studentische Bedarfe, Belastungen, Erwartungen und Kompetenzzugewinne unmittelbar zu erheben, zu dokumentieren, zu kommunizieren und zeitnah darauf zu reagieren. Der Dekan oder die Dekanin hat über das Verfahren sowie die Ergebnisse der Auswertung in einem Lehrbericht an die Präsidentin zu berichten, wobei die jeweilige Studiengangleitung insgesamt zuständig ist für die die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Dadurch dass an den turnusmäßigen Lehrendenkonferenzen zwei Vertreter des Studierendenrats teilnehmen, sind Studierende auch in die Weiterentwicklung der Studiengänge involviert und Ergebnisse von Beratungen und Maßnahmen können von Studierenden weitergegeben werden.

Ein weiteres besonderes Format zur Sicherung des Studienerfolgs stellen die Lehrdialoge dar. Es gibt zwei Formen der „Lehrdialoge“. Der direkte Dialog findet am Ende jedes Semesters zwischen den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung und ihrem Leiter bzw. ihrer Leiterin statt. Ziel dieses Dialogs ist, einen Vergleich zwischen den erreichten Kompetenzen und den gesteckten Zielen der Lehrveranstaltung herzustellen. Der übergeordnete Lehrdialog dient dagegen sowohl der Evaluation der Studienbedingungen, als auch der Lehrveranstaltungen. Dabei werden sowohl die gesetzten Ziele der Lehrveranstaltungen mit den erreichten Kompetenzen verglichen, als auch die konkreten Studienbedingungen der Lehrveranstaltungen und die allgemeinen Studienbedingungen hinterfragt. Diese direkten Befragungen finden zwischen den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Professorinnen und Professoren sowie den Studierenden aus allen Semestern und Lehrveranstaltungen zum Semesterende statt. Die Lehrdialoge werden u.a. in Protokollen festgehalten. Der letzte Lehrdialog hat im Sommersemester 2019 stattgefunden. Im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 musste er aufgrund der Pandemieverordnung entfallen. Der nächste Lehrdialog ist digital für den 19.01.2021 geplant. Die Studierenden bestätigten im Gespräch die Bedeutung dieser Lehrdialoge und äußerten zudem große Zufriedenheit mit diesem Format, weil es schnelle Abhilfe besonders von kleineren Problemen mit sich bringt, aber auch schon eine insgesamt verbesserte Organisation der Module durch bessere Abstimmung von praktischer und theoretischer Lehre erreichte. Ein weiteres aktuelles Ergebnis der Lehrdialoge ist der „Studierendenmittwoch“. Mittwochs werden nun keine

Lehrveranstaltungen mehr durchgeführt, damit Studierende sich an diesem Tag völlig auf die arbeitsintensiven Entwürfe konzentrieren können.

Die Abschlussquoten der Studierenden sind allerdings insbesondere im Bachelor durchaus kritisch zu betrachten. Die Hochschule sagt aus (Selbstbericht S. 30), dass aus statistischen Erhebungen der Hochschule ersichtlich wurde, dass lediglich 63 Prozent der Bachelorstudierenden und 50 Prozent der Masterstudierenden im Studiengang Architektur innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Das war die Grundlage für die Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit. Inzwischen ergeben die Zahlen der Tabellen auf S. 40 bis 44 dieses Berichts, dass von den Bachelorstudierenden sogar 82% innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen haben (Grundlage sind nur die drei als abgeschlossen dargestellten Kohorten).

Im Selbstbericht wird dargestellt, dass 50 Prozent der Masterstudierenden im Studiengang Architektur innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen. Bezogen auf die Tabellen im Anhang sieht der Masterstudiengang mit knapp 89 % im Vergleich sehr positiv aus. Dabei muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass es sich hier um ein 8 + 2 System handelt.

Da die Zahlen auf dem Deckblatt des Selbstberichts wieder andere Ergebnisse liefern, besteht sicherlich Handlungsbedarf bei der Sicherstellung der Statistiken fürs Qualitätsmanagement und der weitergehenden Kontrolle der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen und angepassten Studien/Prüfungsstrukturen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Architektur und Städtebau (B.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass ein funktionierendes Qualitätsmanagement etabliert ist, dessen Ergebnisse auch an Studierende rückgekoppelt werden und zur Weiterentwicklung der Studiengänge führen. Prinzipiell liegt ein geschlossener Regelkreis vor, in dessen Rahmen beide Studiengänge regelmäßig überprüft werden. Die Studierenden bestätigten im Bereich der Evaluationsinstrumente im Besonderen das gute Funktionieren des Lehrdialogs. Der semesterweise durchgeführte „Lehrdialog“ zwischen Lehrenden und Studierenden hat eine besondere Bedeutung bei der Einbeziehung der Studierenden in die Studiengangsgestaltung und -weiterentwicklung.

Die Studierenden bestätigten die Einleitung von Maßnahmen wie die Entzerrung von Prüfungen, dass z.B. die Abgabetermine für Entwürfe nicht mehr zusammenfallen mit Klausuren, weil diese inzwischen am Ende der Semesterferien geschrieben werden.

Die Abschlussquoten zeigen allerdings, dass es durchaus Probleme mit einem Studium in Regelstudienzeit gibt. Die nun vorgenommene neue Modularisierung inklusive der Veränderung des Prüfungssystems, wird hoffentlich die Studierbarkeit verbessern. Zumindest wurde durch die vorgenommenen Änderungen die Prüfungslast deutlich reduziert und somit wird sich die Anzahl der Studierenden, die innerhalb von Regelstudienzeit plus zwei Semester abschließen, hoffentlich erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Architektur und Städtebau (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der geschlossene Qualitäts-Regelkreis inklusive einer gelebten Feedbackkultur, die auch zu Weiterentwicklungen führt, trifft auch hier auf den Masterstudiengang zu. Der Masterstudiengang wird von knapp 89% der Studienanfänger innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich maximal 2 Semester abgeschlossen. Anscheinend haben Maßnahmen der Hochschule schon gegriffen. Allerdings wird dieser zweisemestrige Master zu einem sehr großen Teil von „eigenen“ AbsolventInnen des Bachelors belegt. Die Studierenden sind somit mit der Hochschule und den Lehrenden und der Lehr- und Lernkultur sehr vertraut. Positiv zu bewerten ist, dass gemäß Alumnibefragung (Anlagenband S. 270) nur 28% der Alumni länger als 6 Monate brauchten, um eine Anstellung zu finden. Ein großer Teil war sogar schon während des Studiums beruflich tätig. Die Auszüge aus den Protokollen der Lehrendenkonferenzen zur Lehrevaluation und zum Lehrdialog beziehen sich allerdings tendenziell eher auf den Bachelorstudiengang. Hier wäre eventuell anzuregen, dass die Studierenden des Masterstudiengangs entweder besser in den Lehrdialog integriert werden oder eine eigener separater Master-Dialog stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule stellt zu § 15 u.a. folgende Aspekte im Selbstbericht dar: *„Die Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der FH Potsdam werden durch die Gleichstellungssatzung von 2014 sowie das 2019 verabschiedete neue Gleichstellungskonzept der FHP festgelegt (vgl. Anlage 12.1 des Selbstberichts). Die FHP orientiert sich dabei an den 2017 vereinbarten*

„Qualitätsstandards für Chancengleichheit und Familienorientierung an den brandenburgischen Hochschulen“, an deren Erstellung sie beteiligt war. Für Gleichstellungsarbeit sind nach der Satzung der FHP neben zentralen und dezentralen Beauftragten alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger verantwortlich.

Das im September 2019 veröffentlichte Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten 2019 des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS - Center of Excellence Women and Science) bestätigte, dass die FHP im bundesweiten Vergleich in Gleichstellungsfragen sehr gut abschneidet. Bei der Gesamtbewertung der Fachhochschulen in Deutschland positionierte sie sich in der Spitzengruppe.

In der Architektur schlägt sich das Thema Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit wie folgt nieder: Fünf der zwölf beteiligten Professuren sind weiblich besetzt. Der weibliche Studierendenanteil liegt beim Bachelor bei ca. 55 % und beim Master bei 50%. Das Geschlechterverhältnis ist relativ ausgeglichen.

Die Fachhochschule Potsdam versteht sich als familienfreundliche Hochschule, was durch ihre Mitgliedschaft im Verein „Familie in der Hochschule“ bestätigt wird. Zudem ist sie Mitglied im Best Practice-Club Familie in der Hochschule und bekennt sich zu den Zielen der Charta Familie in der Hochschule. Konkret bietet die Hochschule eine zentrale Kinderbetreuung für Studierende und Beschäftigte an sowie eine individuelle Beratung von der Familienbeauftragten bzw. im Familienbüro rund um die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie. Transstudierende wird seit dem Wintersemester 2018/2019 ermöglicht, bereits vor der amtlichen Namensänderung seitens der FHP den gewählten Vornamen und das gewählte Geschlecht zu führen. Ende 2018 hat der Senat der FHP eine Senatskommission für „Antidiskriminierung“ installiert.

Gemäß § 11 Abs. 3b der Rahmenordnung werden Studierende mit Beeinträchtigungen besonders beraten und die Beeinträchtigung bei Studium und Lehre z.B. in Form des Erbringens einer alternativen Prüfungsleistung oder einer Verlängerung der Prüfungsdauer berücksichtigt. Eine umfassende unabhängige Beratung zum individuellen Nachteilsausgleich erhalten sie durch die bzw. den Beauftragten bzw. die Studienbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung.

Der Studiengang Architektur und Städtebau hat für Studierende mit Familienverantwortung schon ein individuelles Teilzeitstudium und für Studierende mit chronischen Erkrankungen gesonderte Terminpläne nach entsprechender Beratung ermöglicht. Zudem wurde im Rahmen der Integration von Geflüchteten einen Studien-Brücken-Kurs initiiert, um im Nachgang ca. 6 bis 8 Studierende in das laufende Studiengeschehen zu integrieren.

Der Webauftritt der Hochschule ist teilweise barrierefrei ([Barrierefreiheit \(fh-potsdam.de\)](http://barrierefreiheit(fh-potsdam.de))).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während in beiden Studiengängen sowohl bei Studierenden als auch Lehrenden (Professoren und Professorinnen) ein sehr ausgeglichenes Geschlechterverhältnis festgestellt werden kann, könnte bei den Lehrbeauftragten und den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, die jeweils in beiden Studiengängen aktiv sind, noch verstärkt darauf geachtet werden, weibliche Lehrende zu akquirieren. Insgesamt wird aber deutlich, dass das Gleichstellungskonzept auch auf der Ebene der Studiengänge gut wirksam wird. In beiden Architekturstudiengängen ist der Anteil der Absolventinnen im Vergleich zum Anteil der Studienanfängerinnen leicht erhöht, was darauf schließen lässt, dass z.B. familienbedingte Studienabbrüche bei weiblichen Studierenden eine untergeordnete Rolle spielen.

Der Nachteilsausgleich wird anscheinend in beiden Studiengängen angemessen umgesetzt. Dazu zählt die Möglichkeit eines individuell zugeschnittenen Teilzeitstudiums. Dabei sind die notwendigen Regelungen zum Nachteilsausgleich und die Antragsformulare auf der Webseite transparent beschrieben und verfügbar ([Nachteilsausgleich \(im Studium\) \(fh-potsdam.de\)](http://www.fh-potsdam.de/nachteilsausgleich)).

Architektur und Städtebau (B.A.)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Architektur und Städtebau (M.A.)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) #

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat nach der Begehung im Juli 2020 eine Überarbeitung der Modularisierung und des Selbstberichts inklusive Anlagen vorgenommen. Dabei wurden u.a. Modulgrößen unter 5 ECTS angepasst, die Prüfungsdichte reduziert, Wahlmodule besser ins Curriculum integriert und insgesamt die Arbeitsbelastung der Studierenden verringert. Auf Grund der dadurch hochschulinternen notwendigen Abstimmungsprozesse von übergreifenden Lehrveranstaltungen und Modulen kam es erst Mitte Februar 2021 zu einer Neueinreichung der Unterlagen. Entsprechend verzögerte sich die Berichtserstellung.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Andrea Gaube, Hochschule Wismar, Professorin für Stadt- und Gebäudesanierung

Prof. Dr. Thomas Tünnemann, Fachhochschule Aachen, Professor für Gestaltung im Fachbereich Architektur

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Prof. Sebastian Zoeppritz, Freier Architekt, Stuttgart

c) Studierende / Studierender

Marcel Modes, Student der Architektur (Master) an der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Architektur und Städtebau (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	88	47	53%									
SS 2018												
WS 2017/2018	90	44	49%									
SS 2017												
WS 2016/2017	102	57	56%									
SS 2016												
WS 2015/2016	68	36	53%	26	17	65%						
SS 2015												
WS 2014/2015	78	49	63%	22	14	64%	26	15	58%	36	22	61,11%
SS 2014												
WS 2013/2014	89	52	58%	24	14	58%	38	26	68%	49	33	67,35%
SS 2013												
WS 2012/2013	85	44	52%	19	12	63%	24	16	67%	43	26	60,47%
Insgesamt	600	329	55%	91	57	63%	88	57	65%	128	81	63,28%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	11	27	1		
WS 2018/2019	3	3			
SS 2018	9	28	2		
WS 2017/2018	5	14			
SS 2017	11	35			
WS 2016/2017	2	14			
SS 2016	8	34			
WS 2015/2016	2	10			
SS 2015	2	33	1		
WS 2014/2015	2	18			
SS 2014	6	38	1	2	
WS 2013/2014		8			
SS 2013	13	31	1		
WS 2012/2013	4	6			
Insgesamt	78	299	6	2	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		28		7	39
WS 2018/2019		1	3	1	6
SS 2018		20	1	11	39
WS 2017/2018	1	1	12	1	19
SS 2017		23	3	15	46
WS 2016/2017		1	5		16
SS 2016		19	2	14	42
WS 2015/2016			5		12
SS 2015		23	3	5	36
WS 2014/2015		3	7	1	20
SS 2014		30	3	7	47
WS 2013/2014			2	1	8
SS 2013		24	4	12	45
WS 2012/2013		1	7	2	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Architektur und Städtebau (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	27	17	63%	15	8	53%						
SS 2018												
WS 2017/2018	27	10	37%	23	10	43%	23	10	43%	26	10	38,46%
SS 2017												
WS 2016/2017	31	14	45%	20	9	45%	22	10	45%	25	11	44,00%
SS 2016												
WS 2015/2016	20	10	50%	14	7	50%	17	9	53%	17	9	52,94%
SS 2015												
WS 2014/2015	28	17	61%	21	13	62%	25	15	60%	27	16	59,26%
SS 2014												
WS 2013/2014	27	11	41%	14	7	50%	18	10	56%	24	11	45,83%
SS 2013												
WS 2012/2013	25	14	56%	13	8	62%	19	11	58%	21	11	52,38%
Insgesamt	185	93	50%	120	62	52%	124	65	52%	140	68	48,57%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	6	10			
WS 2018/2019		2			
SS 2018	14	10			
WS 2017/2018	1	1			
SS 2017	9	12			
WS 2016/2017		4			
SS 2016	2	12	3		
WS 2015/2016	2	2			
SS 2015	8	16	6		
WS 2014/2015	4	2	1		
SS 2014	8	10	1		
WS 2013/2014	3	8			
SS 2013	8	12	1		
WS 2012/2013	1	6	1		
Insgesamt	66	107	13	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾		11	3	2	16
WS 2018/2019		2			2
SS 2018		20	1	3	24
WS 2017/2018			2		2
SS 2017		20			20
WS 2016/2017			3		3
SS 2016		14	1	2	17
WS 2015/2016			3		3
SS 2015		21		6	27
WS 2014/2015		2	4		6
SS 2014		10	3	4	17
WS 2013/2014		1	7	2	10
SS 2013		10	4	5	19
WS 2012/2013		4	3	1	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	09.07.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- & Fachbereichsleitung Studierende Programmverantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Werkstätten, Ateliers

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01 & 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 21.09.2004 bis 31.08.2012
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2012 bis 31.08.2019
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.09.2019 bis 30.09.2021

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang Auszug Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden- daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)